

**Rahmenrichtlinien
für die Vergabe
von städtischen Zuschüssen
für**

**Schulische Integrationshilfen
der
Stadt Bielefeld**

vom 27.06.2012

aktualisierte Fassung vom 07.09.2018

1. *Vorbemerkungen und allgemeine Zielsetzung der städt. 'Schulischen Integrationshilfen'*

Ziel des SchulG NRW ist es, ein Schulwesen zu schaffen, in dem jeder junge Mensch unabhängig von seiner Herkunft seine Chancen und Begabungen nutzen und entfalten kann. Die individuelle Förderung rückt in das Zentrum der schulischen Arbeit. Sie wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler. Zur Umsetzung dieses Ziels nennt das Land NRW vier Handlungsstrategien, an denen sich Schulen orientieren sollen

- Grundlagen schaffen,
- Mit Vielfalt umgehen,
- Übergänge begleiten,
- Wirksamkeit prüfen.

'Schulische Integrationshilfen' der Stadt Bielefeld ergänzen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die pflichtigen schulischen Fördermaßnahmen. Sie

- verfolgen das Ziel, insbes. neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Individuelle Förderung bedeutet, die Potenziale der Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen, sodass der individuelle Lern- und Bildungserfolg für alle Lernenden optimiert werden kann. Den individuellen Lernstand und Lernbedarf zu erkennen, ist dabei sowohl zentrales Anliegen wie auch Voraussetzung der Förderung.
- beziehen sich in erster Linie auf die Förderung von unterstützenden Maßnahmen individuell und/oder in (Klein-)Gruppen zum Erwerb von Bildungssprache bis zur Erlangung eines allgemeinen Schulabschlusses der Sekundarstufe I.

Der rechtliche Hintergrund für die 'Schulischen Integrationshilfen' der Stadt Bielefeld ergibt sich aus Anlage 1.

Anlage 1

2. *Zielgruppen*

Zielgruppe sind mit vor allem

- neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler und
- Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Schreibfähigkeiten nicht den Kompetenzerwartungen ihrer Schulstufe bzw. -form entsprechen.

3. Unterstützungsangebote

Städtische `Schulische Integrationshilfen´ werden durch Fachkräfte geleistet. Zur Beantragung stehen drei unterschiedliche Unterstützungsangebote zur Verfügung:

- A** individuelle Förderung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler,
- B** unterrichtsbegleitende Unterstützung einer Sprachfördergruppe teilweise in äußerer Differenzierung, z. B. in einer Internationalen Klasse,
- C** maßnahme-/projektbezogene Angebote/Unterstützung i. d. R. für jeweils ein Schuljahr.

4. Allgemeine Voraussetzungen für städtische Zuschüsse

4.1 Formelle Voraussetzungen

Städtische `Schulische Integrationshilfen´

1. sind antragsgebunden. Antragsberechtigt sind Bielefelder Schulen. Der Antrag ist bei der Stadt Bielefeld – Kommunales Integrationszentrum – zu stellen.
2. werden als schulische Veranstaltungen organisiert; sie sind unter Verantwortung der Schulleitung durchzuführen. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung der `Schulischen Integrationshilfen´ verantwortlich und bescheinigt nach Maßnahme-/Projektabschluss die Richtigkeit der in der Abrechnung gemachten Angaben.
3. sind von der Schule zu evaluieren.
4. stehen unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Eckpunkte der Stadt Bielefeld. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung gegenüber der Stadt Bielefeld besteht nicht.
5. werden von Fachkräften durchgeführt, die von der Stadt Bielefeld – Kommunales Integrationszentrum – im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule beauftragt werden.

4.2 Generelle Zielsetzungen und fachlich-inhaltliche Voraussetzungen

4.2.1 Städtische `Schulische Integrationshilfen´

1. werden unterrichtsbegleitend (integrativ) und/oder ergänzend zum Regelunterricht (additiv) auf der Grundlage von Deutsch als Zielsprache (DaZ) in allen Fächern und als individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Schule konzipiert und durchgeführt.
2. werden individuell und/oder in (Klein-)Gruppen realisiert.

3. verfolgen eine Unterstützung zum Erwerb der Bildungssprache als Basisvoraussetzung für eine gelingende schulische Bildungslaufbahn.
4. ermöglichen eine dauerhafte Integration in eine Regelklasse.
5. unterstützen den dauerhaften Lernprozess zur Erlangung des jeweiligen Klassenziels und bereiten auf höherwertige Schulabschlüsse vor.
6. beziehen die Familiensprache der Schülerinnen und Schüler mit ein.
7. sehen Mehrsprachigkeit als Fundament der sprachlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler an und wertschätzen und fördern diese.

4.2.2

Städtische `Schulische Integrationshilfen´ werden bewilligt, soweit

1. die Unterstützungsangebote in das durchgängige Sprachbildungskonzept der Schule integriert sind.
2. eine Koordination, Begleitung und Umsetzung der Unterstützungsangebote durch die Schule bzw. durch eine/einen von der Schule benannte/n Verantwortliche bzw. Verantwortlichen erfolgt.
3. eine Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülerinnen bzw. Schülern, Lehr-/Fachkräften und der Stadt Bielefeld – Kommunales Integrationszentrum – nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährleistet ist. Eine enge Kooperation aller Beteiligten ist notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Angebote und muss seitens der Schule gewährleistet werden.
Darüber hinaus ist es wünschenswert die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen.
4. fachlich qualifizierte Kräfte eingesetzt werden, das heißt:
 - ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt, insbes. mit den Schwerpunkten Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DaF),
 - pädagogische Fachkräfte oder
 - Fachkräfte, die über langjährige Erfahrungen im Bereich der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern verfügen, die zu den Zielgruppen gem. Ziff. 2 zählen.

5. Information und Qualifizierung

Das Kommunale Integrationszentrum

- verfügt über einen Fachkräftepool, auf den Schulen zurückgreifen können.
- organisiert regelmäßige Austauschtreffen und Fortbildungen, an denen die Fachkräfte teilnehmen sollen.

6. Bewilligungsbehörde, Abrechnungsverfahren

Über eine Bewilligung städtischer `Schulischer Integrationshilfen´ entscheidet die Stadt Bielefeld - Kommunales Integrationszentrum - (= Bewilligungsbehörde). Neben den zu erfüllenden formellen und materiellen Voraussetzungen (s. hierzu Ziff. 4) sind bei der Entscheidung über evtl. `Schulische Integrationshilfen´ die jeweils geltenden integrations- und bildungspolitischen Zielsetzungen zu beachten.

Anlage 1

6.1 Individuelle Förderung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern

Eine individuelle Förderung in Kleingruppen setzt voraus, dass die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler

- eine Regelklasse besuchen,
- i. d. R. nicht länger als ein Jahr eine Schule in Deutschland besuchen.

Eine individuelle Förderung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern kann nach bestätigtem Beschulungsvorschlag des Schulamtes der Stadt Bielefeld – auch unterjährig – von der Schule beantragt werden.

Nach Bestätigung der Schule erfolgt die Auszahlung der im Rahmen der Beauftragung vereinbarten Aufwandsentschädigung von der Stadt Bielefeld – Kommunales Integrationszentrum - unmittelbar an die Fachkraft.

6.2 Unterrichtsbegleitende Unterstützung einer Sprachfördergruppe teilweise in äußerer Differenzierung

Eine unterrichtsbegleitende Unterstützung einer Sprachfördergruppe setzt voraus, dass die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler

- überwiegend eine Regelklasse besuchen,
- nur teilweise eine externe Sprachfördergruppe besuchen,
- i. d. R. noch nicht länger als ein Jahr eine Schule in Deutschland besuchen.

Eine unterrichtsbegleitende Unterstützung Sprachfördergruppe teilweise in äußerer Differenzierung kann nach bestätigtem Beschulungsvorschlag des Schulamtes der Stadt Bielefeld von der Schule beantragt werden.

Nach Bestätigung der Schule erfolgt die Auszahlung der im Rahmen der Beauftragung vereinbarten Aufwandsentschädigung von der Stadt Bielefeld – Kommunales Integrationszentrum - unmittelbar an die Fachkraft.

6.3 Maßnahme-/projektbezogene Angebote/Unterstützung

Anträge für maßnahme-/projektbezogene Angebote/Unterstützung sind bis zum 15.06. zu stellen. Sie können sich

- auf das gesamte folgende Schuljahr oder
- auf einen Teil des Schuljahres beziehen.

Nach Bestätigung der Schule erfolgt die Auszahlung der im Rahmen der Beauftragung vereinbarten Aufwandsentschädigung von der Stadt Bielefeld – Kommunales Integrationszentrum - unmittelbar an die Fachkraft.

Anlage 1

Rechtlicher Hintergrund für die `Schulischen Integrationshilfen` der Stadt Bielefeld (vgl. Ziff. 1 der Richtlinien)

- Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW (Teilhabe- und Integrationsgesetz, vgl. insbes. § 7).
- Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren Gem. RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.06.2012, i. d. F. vom 24.04.2017.
- Beschlusslagen der Stadt Bielefeld (insbes. Beschluss des Rates vom 28.01.1981 „Richtlinien für die Durchführung von schulischen Integrationshilfen“, Beschluss des Rates vom 14.12.2006 „Bildungspolitisches Papier“; Neufassung der „Richtlinien für die Durchführung der Schulischen Integrationshilfen lt. Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 26.06.2012 und Beschluss des Integrationsrates vom 27.06.2012).
- Weiterentwickeltes Integrationskonzept „Diversität, Partizipation und Integration – Konzept für Bielefeld“ -2016- (auf Grundlage des Bielefelder Integrationskonzeptes - s. Ratsbeschluss 23.09.2010). Insbesondere das Handlungsfeld „Betreuung, Erziehung, Bildung“, Ziffer 1.2. Schule.
- Im Leitbild Bildung für die Bildungsregion Bielefeld (vom 28.09.2017) ist Bildungsgerechtigkeit ist eines der drei Leitziele. Sie wird definiert als „gleichberechtigte Chance für alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder Alter, Bildung zu erlangen.“ Leitlinie für die Umsetzung ist u.a. der Bereich Sprachbildung: „Die Bildungsregion Bielefeld setzt sich für Sprachbildung und Sprachförderung ein.“ Für das Handlungsziel „Schulische Bildung“ bedeutet dies konkret: „Die individuelle, bedarfsgerechte Förderung von Kindern und Jugendlichen erfolgt auf der Basis qualitätsgesicherter und qualifizierter Maßnahmen und Instrument.

